

Naturschutzfachliche Angaben

zur

Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)

im Rahmen der geplanten Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am
Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr.
18022 und 18023

basierend auf

- **Brutvogel-** sowie **Reptilien-Kartierungen** mithilfe von Reptilienblechen
- **Baum-Untersuchungen** hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten
(Baumhöhlen, Horste, etc.)
- Nachsuche nach **Nährpflanzen** (Thymian, Großer Wiesenknopf)
planungsrelevanter Schmetterlinge (Ameisen-Bläulinge)



Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Auftraggeberin:

Susanne Streb

Fachbereichsleiterin Bauen & Planen

Schimborner Str. 6

63776 Mömbris

Auftragnehmer

und Bearbeitung:

Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

www.bio-gutachten.de

Email: info@bio-gutachten.de

marcus.stueben@gmx.net

Bearbeitungsstand:

16.08.2021

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Mömbris, vertreten durch Frau Susanne Streb (Fachbereichsleiterin Bauen & Planen, Auftraggeberin), plant für die private Bauherrschaft, Verena und Sascha Schmittner (Alzenau), die Erstellung einer Einbeziehungssatzung für ein Eingriffsgebiet südlich des Wendehammers an der Straße Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris, Ortsteil Brücken zwecks Schaffung eines Bauplatzes für den Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage.

Das Eingriffsgebiet liegt am Bebauungsrand auf einer aktuell einschürigen Mähwiese mit einzelnen randlichen Bäumen sowie mit Gehölzen im nahen Umgriff. (Zur Lage siehe **Abbildungsverzeichnis**).

Zwecks einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** wurden Gelände-Untersuchungen mit **Brutvogel-** und **Reptilien-Kartierungen**, der Nachsuche nach **Nährpflanzen (Thymian, Großer Wiesenknopf) planungsrelevanter Schmetterlinge (Ameisen-Bläulinge)** sowie **Baum-Untersuchungen** hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten (Horste, Baumhöhlen, etc.) notwendig und durchgeführt, um zu ermitteln, ob bezüglich der Arten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sein könnten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Gesprächen, Emails und Telefonaten sowie Begehungen des Eingriffsgebiets inklusive Untersuchungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Wiese und an bzw. in den Einzelbäumen:

- Emails und Telefonate mit Frau Streb (Fachbereichsleiterin Bauen & Planen, Markt Mömbris, Auftraggeberin)
- Gespräche vor Ort mit Anwohnern über die aktuelle Nutzung (einschürige Mahd meist im August, die letzten Jahre i.d.R. ohne Mahdgutabfuhr)
- **Gelände-Untersuchungen** mit Kartierungen der **Brutvögel** und **Nahrungsgäste, Reptilien-Kartierungen** mithilfe von **Reptilienblechen**, der gezielten Nachsuche nach Nährpflanzen, wie dem **Großen Wiesenknopf** und **Thymian**, sowie **Baum-Untersuchungen** zum Vorkommen gesetzlich geschützter Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen (bzgl. Baumhöhlen, Rindenplatten, Mulm-Höhlen, Horste, etc.) am 17.04.2021 (Auslegen der Reptilienbleche, Baum-Untersuchungen, Brutvögel), 24.04.2021, 29.04.2021, 11.05.2021, 24.05.2021, 28.05.2021, 30.05.2021.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

- Übersichtskarte und Luftbilder (© 2021 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe).
- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotopkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Eingriffsgebiet und nahen Umgriff wurden die oben beschriebenen **Vogelkartierungen**, **Gelände-**, **Reptilien-** und **Baum-Untersuchungen** sowie die **Nährpflanzenuche** durchgeführt und die relevanten Habitatstrukturen und Befunde gegebenenfalls per Foto und im ausgedruckten Luftbild schriftlich dokumentiert.

Aufgrund der derzeitigen Pflege des Grünlands als einschürige Mähwiese (lediglich eine Offenhaltungs-Pflege ohne Nutzung des Grasschnitts zum Nachteil des Artenreichtums der Wiesenarten durch das Liegenlassen des Grasschnitts (= **Mulchen**) und **Verfilzen** des Vegetation mit Horstbildungen) und der vor allem Haus-nahen Nutzung als **täglicher Hundenauslauf** (Kot und regelmäßige Störungen) wäre es nicht zielführend, eine Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen nach dem „worst-case“-Ansatz für die Brutvögel vorzunehmen. Hierdurch hätte man eine Brutvogel-Fauna annehmen müssen, die störungsbedingt keinesfalls mehr zu erwarten ist (potenzielle Wiesenbrüter!). Stattdessen wurde eine **Brutvogelkartierung** durchgeführt. Sie bestätigte das Fehlen von Wiesenbrütern.

Die Wiese wäre potenziell für **Wiesenbrüter** geeignet, liegt jedoch viel zu nah am Bebauungsrand und ist somit einem stärkeren Einfluß durch die Katzen und Hunde des Ortsteils ausgesetzt. Katzen wurden auch in weiter entfernten Streuobstwiesen im Umgriff nachgewiesen und werden hier einen starken Prädations- und Vergrämungs-Effekt auf Wiesenbrüter ausüben.

Das Eingriffsgebiet liegt laut FIS-Natur in der Region **BayernnetzNaturprojekte ID 668 „Streuobstwiesen am Untermain“**. Bei dem geplanten Eingriff handelt es sich jedoch nicht um eine Streuobstwiese.

Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Geschützte Biotope gemäß **Biotopkartierung (Flachland)** sind laut FIS-Natur ebenfalls nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

2 Potenzielle Wirkungen des Vorhabens

- Individuen von **Vögeln, Bilchen oder Fledermäusen** in Baumhöhlen, Rindenspalten, unter Rindenplatten, etc. könnten durch Fällungen verletzt oder getötet werden.
- **Vögel, Fledermäuse, Bilche** oder potenziell auch **Mulm-bewohnende Insekten** könnten durch Baumfällungen ihrer Habitatbäume gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren.
- *Potenziell* vorkommende **Reptilien** (z.B. Zauneidechsen und Schlingnattern) oder **Wiesenbrüter** könnten durch das Abschieben im Eingriffsgebiet ihre gesetzlich geschützten Lebensstätten verlieren sowie verletzt oder getötet werden.
- *Potenziell* vorkommende Tagfalter-Populationen von **Hellen** und **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulingen** an Beständen vom **Großen Wiesenknopf** oder **Thymian-Ameisenbläulingen** an **Thymianbeständen** könnten durch das Abschieben oder Auffüllen geschädigt werden.
- **Lichtwirkungen** von nicht fachgerecht angebrachten oder ausgewählten bzw. betriebenen Außen-Beleuchtungen können Fledermäuse von ihren angestammten Jagd- und Transfertrouten (z.B. lineare Fledermaus-Leitlinien, Jagdgebiete) vergrämen und damit diese gesetzlich geschützten Lebensstätten funktionell beschädigen.
- Nicht Insekten-freundliche **Beleuchtungen** (Lichtspektren beachten!) können Insekten anlocken, verletzen und töten sowie am Licht opportunistisch jagende Fledermäuse anlocken (Kollisionsgefahr, ggf. Fallenwirkungen an Gebäuden).
- Der Neubau von Gebäuden mit fachlich nicht dem Vogelschutz entsprechend ausgeführten Glas- oder Metallfronten oder – dächern könnte vor allem aufgrund von Spiegelungen in der Nähe von Bäumen, Sträuchern, etc. ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel bedeuten (**Vogelschlagrisiko**).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: (Baufeldeinrichtung): Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind zu unterlassen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

V2: (Baumfällungen): Die **Fällungen von Bäumen ohne Befund (siehe Abb. 2.)**, d.h. ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen) muss im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** zwischen **Anfang Oktober bis Ende Februar** erfolgen. Sollte die Fällung in der Brutzeit geplant sein (in diesem Falle wäre eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung durch die UNB erforderlich), so ist der jeweilige Baum auf eine aktuelle Besiedlung durch **Freibrüter** zu kontrollieren. Bei einem aktuellen Positivbefund darf nicht gefällt werden, bis die Brut selbstständig beendet wurde (Ausflug der Jungen, etc.).

V3: (Baumfällungen von Höhlenbäumen): Höhlenbäume müssen vor einer Fällung **GANZJÄHRIG!** zwingend auf die Abwesenheit von **Fledermäusen** und (winterlich auch hierin schlafenden) Brutvögeln kontrolliert werden! Alternativ kann zu jeder Zeit des Jahres eine **Nachkontrolle auf Fledermäuse** und Freibrüter erfolgen, bevor bei einem Negativ-Befund in Abstimmung mit der UNB (Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung) eine Fällung geringfügigen Ausmaßes im Rahmen eines genehmigten Bauvorhabens durchgeführt werden könnte.

Es gab im Eingriffsgebiet nur einen **Apfelbaum (Baum-Nr. 2. in Abb. 2.)**, der geeignete Höhlenstrukturen mit einer **Eignung für Fledermäuse** (und Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter) aufweist. Er steht im hinteren Bereich der Wiese und ist vom geplanten Baufeld nicht betroffen. Die in der Legende der **Abb. 2.** festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten nur bei einer Fällung des Baumes in Kraft.

Ein weiterer **Apfelbaum (Baum-Nr. 1. in Abb. 2.)** ist mit seinen vielen Stamm- und Asthöhlen anbrüchig und liegt nahe am geplanten Baufeld, wenn auch außerhalb der offiziell zu betrachtenden Flurgrenzen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Baum versehentlich oder im Zuge der Baumaßnahmen durch Materialablagerungen oder Baubetrieb zu Schaden kommen könnte. Sollte dies der Fall oder eine Fällung geplant sein, müssten die **Vermeidungs- und erheblichen Ausgleichsmaßnahmen** (siehe **Abb. 2.**) in Kraft treten.

V4: (Baufeldräumung): Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) sollten möglichst in der Herbst-/Winterzeit erfolgen. Ein Abschieben in der Brutzeit ist nur nach einer gutachterlichen **Nachkontrolle auf Bodenbrüter** (und bei Negativ-Brutnachweis) möglich. *Alternativ* kann der abzuschiebende Bereich des Baufelds und der geplanten Zufahrt auch **ab Ende Februar** dauerhaft **kurzrasig** gemäht werden, um für Bodenbrüter keine Deckung zu geben (Vergrämung).

V5: (Fledermäuse): Verzicht auf Nachtbaustellen oder Abschirmung von nächtlichem Streulicht gegenüber dem Umfeld. **Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung ausschließlich mit insektenfreundlichen Lampen** mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung gegen den Umgriff und Einsatz von Bewegungsmeldern oder Abschaltvorrichtungen (bei Außenbeleuchtungen), um keine Insekten und damit ggf. Fledermäuse anzuziehen bzw. durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!).

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

V6: Vogelfreundliches Bauen bzgl. **Vogelschlagrisiko an Glasscheiben**: Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht – allerdings je nach Kastentyp – **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Der Auftraggeber wird hiermit auf seine Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzrechts und der hier genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** hingewiesen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Rahmen des geplanten Projekts ist keine Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere nachgewiesen.

Es gab keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen oder andere planungsrelevanten Säugetierarten.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

4.1.2.2 Fledermäuse

Betroffenheit der Fledermausarten

Es wurden **Baum-Untersuchungen** durchgeführt, um Strukturen zu kartieren, die von Fledermäusen besiedelt werden können oder Spuren einer Besiedlung zeigen (gesetzlich geschützte Lebensstätten). Anhand der genannten Strukturen und Befunde wird ermittelt, welche besonderen Vermeidungsmaßnahmen festzulegen sind, um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden (vgl. **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** und **Kap. 3.1**).

Es gab im Eingriffsgebiet nur einen **Apfelbaum (Baum-Nr. 2. in Abb. 2.)**, der geeignete Höhlenstrukturen mit einer **Eignung für Fledermäuse** (und Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter) aufweist. Er steht im hinteren Bereich der Wiese und ist vom geplanten Baufeld nicht betroffen. Die in der Legende der **Abb. 2.** festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten nur bei einer Fällung des Baumes in Kraft.

Ein weiterer **Apfelbaum (Baum-Nr. 1. in Abb. 2.)** ist mit seinen vielen Stamm- und Asthöhlen anbrüchig und liegt nahe am geplanten Baufeld, wenn auch außerhalb der offiziell zu betrachtenden Flurgrenzen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Baum versehentlich oder im Zuge der Baumaßnahmen durch Materialablagerungen oder Baubetrieb zu Schaden kommen könnte. Sollte dies oder eine Fällung geplant sein, müssten die **Vermeidungs- und erheblichen Ausgleichsmaßnahmen** in Kraft treten.

Bäume müssen grundsätzlich im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** von **Anfang Oktober bis Ende Februar** gefällt werden, um etwaige **Freibrüter** zu schützen. Höhlenbäume müssen vor einer Fällung GANZJÄHRIG! zwingend auf die Abwesenheit von **Fledermäusen** und Brutvögeln kontrolliert werden! Alternativ kann zu jeder Zeit des Jahres eine **Nachkontrolle auf Fledermäuse** und Freibrüter erfolgen, bevor bei einem Negativ-Nachweis in Abstimmung mit der UNB (Ausnahmegenehmigung) eine Fällung geringfügigen Ausmaßes im Rahmen eines genehmigten Bauvorhabens durchgeführt werden könnte.

Der Verlust des Jagdhabitats auf der Fläche eines Baufeldes für ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage ist angesichts der naturräumlichen Gegebenheiten am Bebauungsrand und im weiteren Umgriff vernachlässigbar gering, sofern keine in die freie Landschaft hineinwirkenden Lichtwirkungen erzeugt werden.

Da somit - abgesehen von einer etwaigen nicht fachgerechten **Beleuchtung(!)** (s.u.) - keine signifikanten negativen Wirkungen auf die lokalen Populationen von Fledermäusen durch die Bebauung zu erwarten sind, kann auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden, sofern die nachgewiesenen **Höhlenbäume** nicht gefällt oder beschädigt werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Es gab keine Beauftragung oder Aufforderungen durch die UNB zur Kartierung jagender oder transfer-fliegender Fledermäuse mithilfe von Fledermausdetektoren oder etwa Wärmebildkameras, etc.

Insbesondere aufgrund der Lage am Bebauungsrand ist der Umgriff vor **Lichtwirkungen** zu schützen, die Fledermaus-Arten stören, indirekt verletzen oder vergrämen können. Außenbeleuchtungen sind mit Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmeldern zu versehen, um unnötige Dauerbeleuchtungen zu vermeiden. Leuchten dürfen nicht in den Himmel oder in die umgebende Landschaft hineinstrahlen. Die Beleuchtung muss auf den Boden gerichtet sein.

Zur Erhöhung der Gebäudesicherheit können heutzutage ohne weiteres hochauflösende HD-Video-Kameras eingesetzt werden, die nachts mit Infrarotstrahlern (statt mit Insekten- und Fledermaus-feindlichen Halogen- oder LED-Strahlern) unterstützt werden (verdeckte Video-Überwachung).

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs-** und ggf. **Ausgleichs-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Betroffenheit der Vogelarten

Das Eingriffsgebiet für das geplante kleinräumige Baugebiet (1 Baufeld) liegt auf einer einschürigen Mähwiese am Bebauungsrand und ist durch Störungen durch Hunde, Katzen und Wildschweine vorbelastet.

Die **Brutvogel-Kartierungen** erbrachten daher nur Nachweise von sogenannten „Allerweltsarten“ in den Bäumen und in den Gehölzen im nahen Umgriff anhand von Sichtungen und Reviergesängen sowie Nahrungsgästen in und über der Wiese. Es wurden keine Wiesenbrüter nachgewiesen. Da der Bauplatz im vorderen (nördlichen) siedlungsnahen Bereich der Wiese geplant ist, ist die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Besiedlung durch Wiesenbrüter gering und wenig erfolgversprechend (siehe Hunde!).

Hinsichtlich potenzieller **Bodenbrüter** im Bereich der Wiese (Wiesenbrüter) sollte das **Abschieben** der Einfachheit halber möglichst in den Herbst-/Wintermonaten erfolgen – alternativ nach einer Nachkontrolle durch einen Gutachter und dessen Freigabe oder vorbereitet durch eine engmaschig durchgeführte kurzrasige Mahd ab Ende Februar (siehe **Kap. 3.1**). Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Es gab im Eingriffsgebiet nur einen **Apfelbaum (Baum-Nr. 2. in Abb. 2.)**, der geeignete Höhlenstrukturen mit einer **Eignung für Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter** (und Fledermäuse) aufweist. Er steht im hinteren Bereich der Wiese und ist vom geplanten Baufeld nicht betroffen. Die in der Legende der **Abb. 2.** festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten nur bei einer Fällung des Baumes in Kraft.

Ein weiterer **Apfelbaum (Baum-Nr. 1. in Abb. 2.)** ist mit seinen vielen Stamm- und Asthöhlen anbrüchig und liegt nahe am geplanten Baufeld, wenn auch außerhalb der offiziell zu betrachtenden Flurgrenzen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass der Baum versehentlich oder im Zuge der Baumaßnahmen durch Materialablagerungen oder Baubetrieb zu Schaden kommen könnte. Sollte dies oder eine Fällung geplant sein, müssten die **Vermeidungs- und erheblichen Ausgleichsmaßnahmen** in Kraft treten.

Bäume müssen grundsätzlich im **gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum** von **Anfang Oktober bis Ende Februar** gefällt werden, um etwaige **Freibrüter** zu schützen. Höhlenbäume müssen vor einer Fällung zwingend auf die Abwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen kontrolliert werden! Alternativ kann zu jeder Zeit des Jahres eine **Nachkontrolle auf Freibrüter** erfolgen, bevor bei einem Negativ-Brutnachweis in Abstimmung mit der UNB (Ausnahmegenehmigung) eine Fällung geringfügigen Ausmaßes im Rahmen eines genehmigten Bauvorhabens durchgeführt werden könnte.

Die sensibleren Arten (Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, etc.) sind durch das geplante kleinräumige Vorhaben nicht betroffen und besetzen große bis sehr große Reviere, so dass sie im weiteren Umgriff noch ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorfinden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Neubauten fachgerecht zu planen sind, um die Wahrscheinlichkeit für **Vogelschlag an Glasscheiben** nicht auf fahrlässige Art und Weise zu erhöhen. Hier ist die aktuelle gute fachliche Praxis bezüglich **Vogelschutz-Glasmarkierungen** zu beachten. Handelsübliche Aufkleber mit schwarzen oder gar (angeblich im UV-Bereich leuchtenden) transparenten Greifvogel-Silhouetten auf großen Glasflächen sind keinesfalls ausreichend.

Insbesondere aufgrund der Lage am Bebauungsrand ist der naturnahe Umgriff vor **Lichtwirkungen** zu schützen, die auch sensible Vogelarten stören, verletzen oder auch vergrämen können. Außenbeleuchtungen sind mit Abschaltvorrichtungen oder Bewegungsmeldern zu versehen (s.o.). Von Dauerbeleuchtungen ist abzusehen. Leuchten dürfen nicht in den Himmel oder in die umgebende Landschaft hineinstrahlen. Die Beleuchtung muss auf den Boden gerichtet sein.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs-** und ggf. **Ausgleichs-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

4.3 Reptilien

Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum *potenziell* vorkommenden und der nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Reptilienarten

Bei der Abfrage der Arteninformationen für den **Landkreis Aschaffenburg** unter

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

listet die Datenbank des LfU sowohl die **Zauneidechse** als auch die **Schlingnatter**.

Aufgrund der durchaus geeigneten Vegetation und Habitatstrukturen im Eingriffsgebiet konnte *potenziell* ein Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher wurde eine **Reptilien-Kartierung** mithilfe von **Reptilien-Blechen** notwendig und durchgeführt, um sicherzustellen, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Reptilien und deren Lebensräume (ohne Ausgleichsmaßnahmen) zu Schaden kommen.

Anhand der fachgerecht durchgeführten Kartierungen wurde der solide **Negativ-Nachweis** erbracht, dass beide Arten nicht im Eingriffsgebiet vorkommen und daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt. Es wurden mehrfach **Blindschleichen** nachgewiesen, die jedoch planungsrechtlich nicht relevant sind. Sie kommen oft gemeinsam mit Zauneidechsen vor, können aber auch deutlich schattigere und feucht-kühlere Lebensräume, wie die hier meist vorliegende langgrasige Wiese besiedeln. Reptilien erleiden grundsätzlich

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Prädationsverluste durch **Wildschweine**, die im Gebiet regelmäßig ihre Wühlspuren hinterlassen, sowie durch Hauskatzen.

Es sind keine **Vermeidungs-, Ausgleichs-** oder **CEF-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

6 Gutachterliches Fazit

Das Eingriffsgebiet für das geplante kleinräumige Baugebiet liegt auf einer einschürigen Mähwiese am Bebauungsrand und ist durch Störungen vorbelastet.

Die **Brutvogel-Kartierungen** erbrachten daher nur Nachweise von sogenannten „Allerweltsarten“ in den Bäumen und in den Gehölzen im nahen Umgriff anhand von Sichtungen und Reviergesängen sowie Nahrungsgästen in und über der Wiese. **Es wurden keine Wiesenbrüter nachgewiesen.** Da die Bauplätze im vorderen (nördlichen) siedlungsnahen Bereich der Wiese geplant sind, ist die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Besiedlung gering (siehe Hunde! Vergrämgungsmahd gegen das Aufkommen einer Deckung ausreichend).

Anhand der durchgeführten **Reptilien-Kartierungen** mithilfe von **Reptilienblechen** konnten keine Nachweise der Zauneidechse oder der Schlingnatter geführt werden. Somit sind weder Vermeidungs- noch CEF- oder Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien erforderlich.

Die **Baum-Untersuchungen** erbrachten aktuell keine Nachweise von Horsten. Sollte bis zum Baubeginn ein neuer Horste errichtet werden und ein Horstbaum zur Fällung anstehen, so müsste dies artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Einige Bäume wiesen **Baumhöhlen** auf. Die Befunde sind im **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** aufgeführt und führen zu den dort genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** (siehe auch **Kap. 3.1**). Sollten diese Bäume erhalten werden können – wovon aufgrund der randlichen Lage auszugehen ist – entfallen die diesbezüglich genannten Maßnahmen. Sie sind daher auch nicht in **Kap. 3.1** aufgeführt.

Es konnten keine Nährpflanzen, wie **Thymian** oder **Großer Wiesenknopf**, nachgewiesen werden, die streng geschützten **Ameisenbläulingen** als Nähr- und vor allem Raupenpflanzen dienen könnten. Damit sind diese Arten bzgl. potenzieller Larvalhabitate im Eingriffsgebiet sicher auszuschließen (keine Betroffenheit).

Es gab keine Hinweise auf oder Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus im geplanten Baufeld.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** eingehalten werden. Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bindend und verpflichtend umzusetzen.



Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Abbildungs- und Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)

Abbildungsverzeichnis

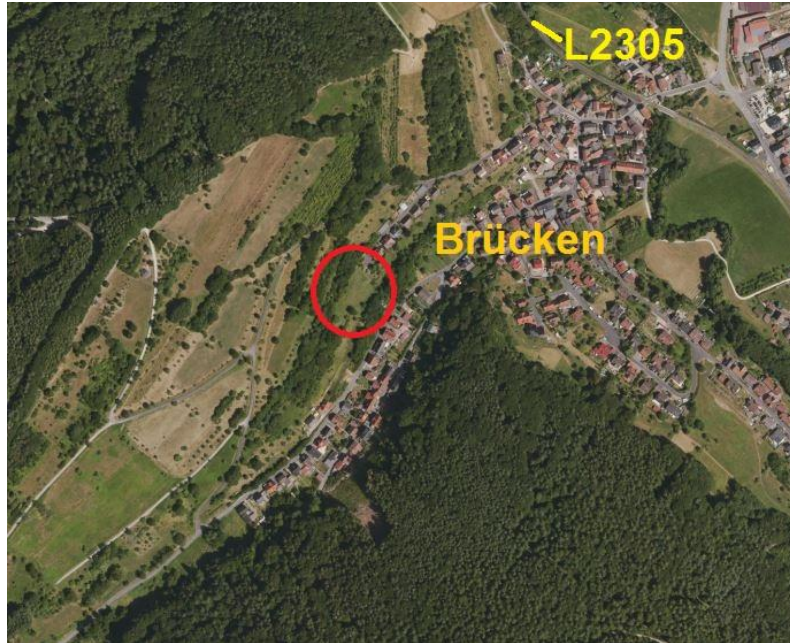


Abb. 1: Luftbild (genordet): Übersicht zur ca.-Lage des **Eingriffsgebiets** (rot umrahmt) am Bebauungsrand südwestlich des Wendehammers der Straße Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris, OT Brücken.

Die **Wiese** als Eingriffsgebiet für ein geplantes, Siedlungs-nahes Baufeld wird flankiert von **Einzelbäumen** und linearen Niederwald-artigen Gehölzen (Fledermaus-Leitlinien! Vgl. Licht-sensible Arten!) im nahen Umgriff. Die extensiv gepflegte (einschürige) Wiese besitzt eine mittlere bis hohe Wertigkeit als Nahrungshabitat für Insekten, Vögel und Fledermäuse, wenn auch die Diversität der Wiesenarten (Pflanzenarten und deren Besiedler) durch die mangelnde Mahdgutabfuhr (Mulchpraxis) in den letzten Jahren gelitten haben dürfte. Als Bruthabitat für Wiesenbrüter ist sie zumindest Haus-nah wenig bis gar nicht geeignet, da regelmäßige Störungen durch mindestens einen großen Hund vorkommen und daher nicht mit störungsfreien, erfolgreichen Bruten gerechnet werden kann.

Der weitere **Umgriff** ist geprägt von hochwertigen offenen bis halboffenen Wiesen-Hecken-Streuobstwiesen-Komplexen umgeben von geschlossenen Waldgebieten.

Quelle: © 2021 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

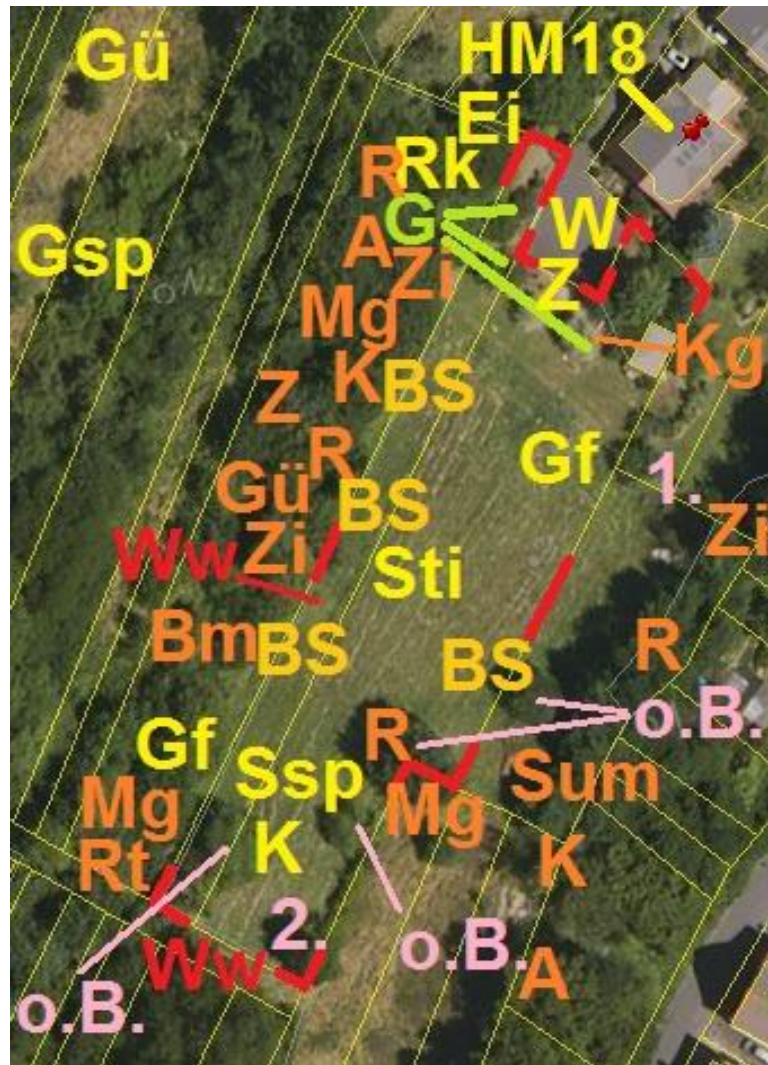


Abb. 2: Luftbild (genordet): Das Eingriffsgebiet (rot umrahmt) und der Umgriff im Detail:

Brutvögel (Bv, orange) und regelmäßige Nahrungsgäste (NG, gelb), unwesentliche Nachweise weggelassen. A = Amsel, Bm = Blaumeise, Ei = Eichelhäher, Gf = Grünfink, Gü = Grünspecht, Gsp = Grauspecht, K = Kohlmeise, Kg = Klappergrasmücke, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, Rk = Rabenkrähe, R = Rotkehlchen, Ssp = Schwarzspecht, Sti = Stieglitz, Sum = Sumpfmehse, Z = Zaunkönig, Zi = Zilpzal. Im Überflug: Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke.

Baum-Nr. 1. (rosa): Anbrüchiger **Apfelbaum**, BHD = 57 cm, Höhlenbaum: 1 tiefe **Stammhöhle** (potenziell Fledermäuse und Mulm-Insekten), **5 große Asthöhlen und Spalten** mit Potenzial für Fledermäuse und Brutvögel. **Ausgleich** im Falle der Fällung: **5 x 3 Stück Fledermauskästen, 3 Stück Höhlenbrüter-Nistkästen**. **Vermeidungsmaßnahme:** Gutachterliche Nachkontrollen vor der Fällung. Außerhalb vom Eingriffsgebiet, aber aufgrund seiner Anbrüchigkeit gefährdet, quasi „gleich mit bearbeitet“ zu werden.

Baum-Nr. 2. (rosa): **Apfelbaum**, BHD = 34 cm, Höhlenbaum: 1 große **Stammhöhle** (potenziell für Fledermäuse und Brutvögel geeignet). **Ausgleich** im Falle der Fällung: **3 Stück Fledermauskästen, 1 Stück Höhlenbrüter-Nistkasten**. **Vermeidungsmaßnahme:** Gutachterliche Nachkontrolle vor der Fällung. Der Baum steht abseits vom geplanten Baufeld und sollte daher erhalten werden können! Legende s. S. 18.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

BHD = Brusthöhendurchmesser

BS = Nachweis von **Blindschleichen** (juv., subadult, adult) unter Reptilienblechen (im freien Gelände gelingen Sichtungen ohne Reptilienbleche nur selten, da sich Blindschleichen bei Annäherung meist im Grasfilz verborgen halten).

G = Gärtnerische Nutzung mit Scherrasen, Ziersträuchern und kleinen Bäumen (ohne Befund bzgl. Höhlen und Horste).

HM18 = Hohe Mark 18 (Anwohner mit Hund, die den Wiesenrand gärtnerisch nutzen: Ziersträucher, Scherrasen, etc., s.o.), Mahd 1x / Jahr meist im August ohne Mahdgutabfuhr, früher: 2x / Jahr mit Mahdgutabfuhr.

W = Wendehammer

Ww = Wildwechsel aus dem Gehölz heraus in Richtung Wiese

Z = geplante **Zufahrt** vom Wendehammer

Quelle: © 2021 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023

Fotoverzeichnis:

(Es werden nicht alle Fotos gezeigt. Weitere Fotos sind ggf. auf Anfrage erhältlich.)



Foto 1.: Blick vom Wendehammer in das Eingriffsgebiet im Bereich der geplanten Zufahrt (links von der Stützmauer (im April): Randliche Bereiche des Eingriffsgebiets werden bereits (zier-)gärtnerisch genutzt mit Scherrasen und Ziersträuchern. Im Falle der Rodung ist sicherzustellen, dass aktuell keine **Freibrüter** in den Ziersträuchern nisten bzw. brüten.



Foto 2.: Baum-Nr. 1. (ein **Höhlenbaum!**) randlich in der **Wiese**, jedoch außerhalb der Flurstücksgrenzen für das geplante Baufeld. Hier ist keine Fällung geplant. Sollte der Baum dennoch gefällt werden, so sind die **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zwingend zu beachten: Vgl. Legende der **Abb. 2.:**

Ausgleich im Falle der Fällung: **5 x 3 Stück Fledermauskästen, 3 Stück Höhlenbrüter-Nistkästen.**
Vermeidungsmaßnahme: Gutachterliche Nachkontrollen vor der Fällung. Außerhalb vom Eingriffsgebiet, aber aufgrund seiner Anbrüchigkeit gefährdet, quasi „gleich mit bearbeitet“ zu werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023



Foto 3.: Reptilienblech am Baum-Nr. 2. (ein **Höhlenbaum!**) auf dem hinteren, Siedlungs-fernen (= südwestlichen) Abschnitt der **Wiese**. Hier ist keine Bebauung oder Fällung geplant. Die Wiese ist im **April** noch relativ kurzgrasig.

Sollte dieser Höhlenbaum wider Erwarten gefällt werden, so sind die **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** zwingend zu beachten: Vgl. Legende der **Abb. 2.:**

Ausgleich im Falle der Fällung: **3 Stück Fledermauskästen, 1 Stück Höhlenbrüter-Nistkasten.**

Vermeidungsmaßnahme: Gutachterliche Nachkontrolle vor der Fällung. Der Baum steht abseits vom geplanten Baufeld und sollte daher erhalten werden können!



Foto 4.: Reptilienblech am Hang westlich (oberhalb) vom geplanten Baufeld. Hier wurden regelmäßig **Blindschleichen** (zur Lage siehe **BS** in **Abb. 2.**) nachgewiesen, die jedoch nicht planungsrelevant sind. Nachweise von Schlingnattern und Zauneidechsen wurden auf der gesamten Wiese nicht erbracht.

Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)

im Rahmen der Einbeziehungssatzung mit dem Ziel der Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage am Wendehammer südöstlich Hohe Mark 18 in 63776 Mömbris (Brücken), Flur-Nr. 18022 und 18023



Foto 5.: Ende April entfalten die Reptilienbleche ihre „magische“ Anziehungskraft (durch Wärme und Deckung). Dennoch fanden sich keine Schlingnattern oder Zauneidechsen unter den Blechen. Und nur unter einigen Blechen, wie hier, gelang der Nachweis der **Blindschleichen** – allerdings dann auch regelmäßig.

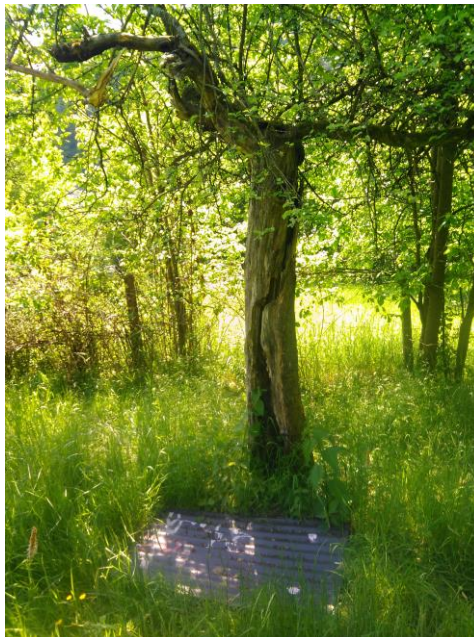


Foto 6.: Bereits **Ende Mai** hat sich die **Wiese** deutlich verändert und bildet aufgrund des üppigen Wachstums im Frühjahr 2021 einen **feucht-kühlen Bestand** – zu kühl für Zauneidechsen und Schlingnattern sowie selbst für die Entwicklung mancher Schmetterlingsraupen.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder): Copyright Marcus Stüben.

